

**DIE STELLUNG DER RÖMISCHEN
AEQUITAS IN DER THEORIE DES
CIVILRECHTS, MIT RÜCKSICHT
AUF DIE ZEITGEMÄSSE FRAGE
DER CODIFICATION**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649771264

Die Stellung der Römischen Aequitas in der Theorie des Civilrechts, mit Rücksicht auf die Zeitgemässe Frage der Codification by Dr. C. A. Albrecht

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. C. A. ALBRECHT

**DIE STELLUNG DER RÖMISCHEN
AEQUITAS IN DER THEORIE DES
CIVILRECHTS, MIT RÜCKSICHT
AUF DIE ZEITGEMÄSSE FRAGE
DER CODIFICATION**

Die Stellung
der
römischen Aequitas
in der
Theorie des Civilrechts
mit
Rücksicht auf die zeitgemäße Frage der Codification.

Von
Dr. C. U. Albrecht.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.

1 8 3 4.

[Faint, illegible handwritten text]

Unveränderter fotomechanischer Nachdruck der Originalausgabe 1834

ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG 1969

Druck: (52) Nationales Druckhaus VOB National, 1055 Berlin
Ag 509 269 69 0,30 2315

V o r w o r t.

Wenn jeder Verfasser eines Buches den Wunsch hegt, durch Neuheit das Interesse für seinen Gegenstand zu gewinnen, so ist dieß eine ganz natürliche Sache. Allein, im Fache der Jurisprudenz materiell etwas Neues zu schaffen, ist nur dem Gesetzgeber selbst vorbehalten; daher die Grenzen der Neuheit aller juristischen Schriften durch die Natur der Sache in so weit festgestellt sind, als sie auf die Behandlungsweise der Materie und auf das Zeitgemäße ihrer Anwendung, das eigentlich Practische einer Schrift, verweisen. Das letztere behält immer das Interesse der Neuheit, so lange das Rad der Zeit, auch im Felde des Civilrechts, ältere Ansichten verwirft und neue an deren Stelle setzt. Schon die ersten Blätter meiner Schrift zeigen, daß ihr Gegenstand nichts weniger als neu, sondern im Gegentheil, daß er ein sehr alter sey. Wenn dennoch auch ich den Wunsch hege, auf Neuheit einigen Anspruch machen zu dürfen, so scheint dieß nur auf eine zweifache Weise möglich, Entweder ist der Ge-

genstand so alt, daß er der Vergessenheit verfallen seyn könnte und dann das Hervorrufen desselben die Neuheit ersetzen würde; oder das Verdienst der Neuheit kann nur die Art der Darstellung und die praktische Anwendung des Gegenstandes treffen. In dieser Beziehung, die ich vornehmlich in's Auge gefaßt habe, erwarte ich das nachsichtsvolle Urtheil meiner Leser und von Ihnen die Beantwortung der mir selbst gestellten Frage: ob ich hoffen dürfe, durch diese kleine Schrift den Sinn für die oft vergessene und gleich oft verläumdete *Aequitas* des römischen Rechts geweckt zu haben?

Wenn ich daher einen Rechtsbegriff auf eine so hohe Stufe zu stellen mich bemühe, der, so abstract er an sich zu seyn scheint, doch in seinem Einflusse auf die Praxis, als den Prüfstein jeder Theorie, von so wichtigen Folgen ist; so sehe ich voraus, das mancher orthodoxe Civilist und zu strenge Theoretiker meine Schrift mit Kopfschütteln lesen und mit Achselzucken aus der Hand legen wird. Desto mehr habe ich Ursache, auf den Beifall des Lesers zu rechnen, dem ich mit Cicero zurufen kann: *neque enim Tu is es, quem nihil, nisi jus civile, delectet!*

Wenn mir der Vorwurf gemacht werden wollte, daß ich zu häufiger Citate mich bedient und zu viele Stellen wörtlich angeführt habe, so muß ich zu meiner

Entschuldigung darauf aufmerksam machen, daß meine Schrift zum größten Theile die Natur einer Beweischrift an sich trägt, und daß ich deshalb es für nöthig hielt, auch die Beweismittel gleich mit zur Stelle zu bringen, um meinem Leser, der mein Urtheilssprecher ist, die Mühe des Nachschlagens und Nachlesens zu ersparen.

Es wird mir dieß, hoffe ich, um so weniger zum Vorwurfe gereichen, weil, wenn meine Arbeit für nicht unnütz erkannt werden sollte, daraus auch zugleich zu ersehen ist, wie viel ich selbst dazu beigetragen und was ich den Quellen verdanke, aus denen ich, freilich auch nicht ohne eigene Mühsamkeit, geschöpft habe.

Daß ich dabei das *nonum prematur in annum* des Horaz nicht beobachten konnte, bedarf wohl nicht erst der Rechtfertigung, da heutzutage in Neun Jahren im öffentlichen Leben so große und schnelle Fortschritte gemacht werden, daß, hätte ich jenen Wink des Horaz auf meine Schrift anwenden wollen, ich befürchten mußte, die Civilgesetzbücher, von deren Zukunft ich im letzten Abschnitte spreche *), würden inzwischen in's Leben getreten und

*) Erst kurz vor Beendigung des Druckes meiner Abhandlung kam die wahrscheinlich jetzt nur wenig bekannte, höchst interessante Schrift des verstorbenen, in dem Gedächtniß jedes sächsischen Juristen fortlebenden Ordinarius

ich dann genöthigt sehn, meine Schrift in anderweitem
neun Jahren auf die Vergangenheit anzuwenden.

Wiener in meinen Besitz, welche, im Jahre 1780 von ihm geschrieben, unter dem Titel erschien: „D. Christian Gottlob Wiener's Bedenklichkeiten bei Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland und Einführung eines allgemeinen deutschen Nationalgesetzbuches u. Halle 1781. 8.“ — Wenn wir die politische Lage von Deutschland in jener Zeit betrachten, so stellt sich diese von Wiener in den Jahren seiner Jugendkraft geschriebene Abhandlung als eine merkwürdige Erscheinung dar, die für die jetzt, freilich unter wesentlich veränderten Verhältnissen aufgeworfene Frage der Codification von hohem, mindestens historischen Interesse ist. Von der Einführung eines allgemeinen deutschen Nationalgesetzbuches sagt Wiener S. 51: „Herrlicher, großer Gedanke! Gedanke eines deutschen Patrioten würdig: Deutschland nach einem einzigen Originalgesetzbuche beurtheilt, die größte und erhabenste der Nationen, die deutsche, nach einem Rechte unter dem Schutze seiner hohen Regenten leben zu lassen; dich denke ich ganz in dem Glanze und Umfange, in welchem du kannst gedacht werden! ich nehme die Möglichkeit an, daß das Vaterland der Deutschen durch einen einzigen Streich der Gesetzgebung von dem Joche befreiet würde, welches Unwissenheit und Aberglaube ihm über'n Hals geworfen, daß die Gesetzbücher, welche Deutschland beherrschen, durch einen einzigen Streich der Gesetzgebung niedergeworfen, die Ewigkeit des Tribonian's und Gratian's, der Bartolisten und Civilisten in die Gräber der Folianten versenkt, und eine neue Zeit, ein goldenes Alter der Gesetzgebung angefangen würde! Allein soll nur eine Möglichkeit des Nationalgesetzbuches gedacht werden, so muß die Staatsverfassung, so wie das Kirchenregiment vom Volkscodex gesondert, ganz wie es ist,

Es ist übrigens nicht zu bezweifeln, daß es dem Horaz, wie aus seinen Werken sehr leicht sich nachweisen läßt, mit jenen neun Jahren gar nicht Ernst gewesen seyn kann, da er, in offenbarem Widerspruche mit dem Rathe, den er den Dichtern giebt, an anderen Stellen im Allgemeinen den guten Rath ertheilt, nichts lange zu verschieben, indem er in Epist. Lib. 1. Ep. 4. sagt:

Omnem crede diem tibi diluxisse supremum.
und Sermon. Lib. II. Sat. 6:

Vive memor quam sis aevi brevis.

ferner Carm. Lib. I. od. 4:

Vitae summa brevis spem nos vetat inchoare
longam.

endlich Carm. Lib. I. od. 11:

— dum loquimur, fugerit invita
aetas. Carpe diem, quam minimum credula
postero.

bleiben, auch die Prozeßordnung muß weggedacht und einer jeden Obrigkeit überlassen werden, und so will ich von der Empfängniß an bis zur vollkommenen Erziehung dieses Rationalgesetzbuches untersuchen, und sehen, ob Deutschland noch in sich selbst die Kräfte hat, so etwas zu gebühren. Juno Lucina fer opem!" — Das ganze, sehr lesenswerthe Schriftchen charakterisirt den würdigen Verfasser auf eine für jeden seiner Verehrer höchst anziehende Weise und ich konnte daher nicht unterlassen, auf dieses vielleicht ziemlich vergessene Buch aufmerksam zu machen.